



Satzung

Verein zur Förderung von
Ethernet in der Automatisierungstechnik
IAONA e.V.



Satzung des Vereins IAONA

Stuttgarter Straße 45-51, 72654 Neckartenzlingen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen IAONA (Industrial Automation Open Networking Alliance) e.V. Er ist im Vereinsregister in Nürtingen eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Neckartenzlingen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein hat den Zweck, die internationale Verbreitung von offenen Netzwerkstandards der Informationstechnik wie Ethernet in der Automatisierungstechnik zum Nutzen der Allgemeinheit und der Anwender zu unterstützen.

Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch:

- Förderung des Informationsaustausches mit allen Interessierten zur weiteren Ausgestaltung der technischen Spezifikationen,
 - Förderung der nationalen und internationalen Normungsbestrebungen für neue Ethernet-Standards,
 - Information der Öffentlichkeit über den technischen Stand, die Anwendung und die Weiterentwicklung von Ethernet in der Automatisierungstechnik insbesondere durch Webauftritt, Newsletter, Seminare sowie der Teilnahme an Messen, Vorträgen und Tagungen,
 - Beratende Unterstützung von
 - Herstellern von Hardware, Software und Systemen,
 - Planern und Systemhäusern,
 - Anwendern und Betreibern,
 - Forschungsinstituten und Verbänden,
 - Nutzergruppen,
 - Projektoren und anderen Interessenten.
- (2) Der Verein bildet zur Förderung dieses Zweckes insbesondere Arbeitsgruppen, tritt auf Messen und Ausstellungen auf und unterhält einen Webserver.
 - (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ i.S.d. Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; konfessionelle und politische Ziele hat der Verein nicht.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Weder



Vereinsmitglieder noch andere Personen dürfen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 01. Juli bis 30. Juni. Das erste Geschäftsjahr endet am 30. Juni 2000.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein
 - a) Juristische Personen,
 - b) Personenvereinigungen,
 - c) Natürliche Personen,wenn sie die Zwecke des Vereins unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Aufnahme oder Ablehnung der Vorstand ohne Angabe von Gründen entscheidet.
- (4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt, der zum Schluß des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist zulässig und mit einem eingeschriebenen Brief zu erklären ist;
 - durch freiwilligen Austritt bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen, die von einem Mitglied nicht getragen werden. Dabei hat dieses Mitglied die Möglichkeit, innerhalb 14 Tagen nach Versendung des Protokolls fristlos zu kündigen, ohne daß dieser Beschluß für das kündigende Mitglied bindende Wirkung hat und damit finanzielle Auswirkungen entfaltet;
 - durch Ausschluß; ein Mitglied, das die Vereinszwecke erheblich schädigt, kann von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluß muß dem Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden;
 - durch Tod oder Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung.
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn sich



das Mitglied mit seinen geldlichen Verpflichtungen sechs Monate im Rückstand befindet und eine zweimalige schriftliche Zahlungsaufforderung vorangegangen ist. Die Streichung ist dem betroffenen Mitglied aus Beweisgründen durch Einschreibebrief mit Rückschein mitzuteilen. Diese ist gerichtlich nicht anfechtbar. Die Streichung ist vom Vorstand in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

- (2) Die ausgeschiedenen Mitglieder haben bei Austritt keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile des Vereinsvermögens oder auf die Aushändigung von im Rahmen des Vereinszweckes erstellten Unterlagen. Über Beschlüsse und Arbeitsergebnisse hat ein Mitglied nach seinem Austritt oder Ausschluß Stillschweigen zu bewahren.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen und Umlagen nach Beschluß der Mitgliederversammlung aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum Ende des ersten Monats des Geschäftsjahres im voraus fällig. Im Falle des Beitritts im Geschäftsjahr wird der volle Jahresbeitrag mit dem Zeitpunkt des Beitritts fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins bestehen aus der Mitgliederversammlung und dem Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - (a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - (b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (c) Ausschluß von Mitgliedern
 - (d) Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - (e) Festsetzung der Beiträge und etwaiger Umlagen
 - (f) Änderung der Satzung
- (2) Innerhalb von 6 Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Mitgliederversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) einzuberufen, der u.a. folgende Aufgaben vorbehalten sind:
 - (a) Prüfung und Genehmigung des vom Vorstand zu erstattenden Jahres- und Kassenberichts,

- (b) Entlastung des Vorstandes,
- (c) Genehmigung des durch den Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder 25 % aller Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Der Absendetag der Einladung und Versammlungstag werden in die Frist nicht eingerechnet. Die Einladung muß schriftlich erfolgen und die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder sind dazu berechtigt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Angehörigen der entsendenden Stelle in der Mitgliederversammlung vertreten zu lassen. Jede anwesende natürliche Person hat maximal 2 Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (7) Anträge zur Tagesordnung, die vor Versendung der Einladung zur Mitgliederversammlung vorliegen, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sind.
- (8) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse hierzu können nur erfolgen, wenn diese auf der Einladung zur Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung stehen.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das insbesondere die gefaßten Beschlüsse enthalten muß. Das Protokoll ist vom amtierenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden 14 Tage nach Versendung des Protokolls durch den Protokollführer wirksam und bindend.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden (Stellverteter), dem dritten Vorsitzenden (Kassenwart) und dem vierten Vorsitzenden (Schriftführer). Über die Einberufung und Auflösung zusätzlicher Vorstandsämter zu den oben genannten, entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der erste Vorsitzende



gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder gemeinsam mit dem Kassenwart.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt, die Amtszeit endet jedoch nicht vor Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres, in dem die Frist abläuft. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl und Personalunion sind zulässig.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, abberufen. Beschlüsse hierzu können nur erfolgen, wenn dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung steht.
- (5) Scheidet mehr als ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt eine Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder für die restliche Amtsdauer des Vorstandes.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die laufenden Angelegenheiten des Vereins, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende
- (3) Vorstandssitzungen werden auf Einladung des ersten Vorsitzenden oder zweier Mitglieder des Vorstands einberufen.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der einfachen Stimmen mit Ausnahme der in der Satzung anderweitig geregelten Fälle. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
- (5) Über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer oder im Vertretungsfalle durch ein von dem Vorsitzenden der Versammlung zu bestimmendes Mitglied Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterschreiben.
- (6) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben; er hat der Mitgliederversammlung nach Prüfung durch die jeweils gewählten Rechnungsprüfer einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (7) Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Fachausschüsse einsetzen. Der Leiter und die Mitglieder der Fachausschüsse werden vom Vorstand berufen. Der Fachausschuß wird nach Erfüllung seiner Aufgaben vom Vorstand aufgelöst.



§ 11 Rechnungsprüfung

Das Rechnungswesen des Vereins wird von zwei Rechnungsprüfern überprüft, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder für das laufende Geschäftsjahr gewählt werden und nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende oder der Schriftführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Das Restvermögen ist gemeinnützigen Institutionen zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der liquidierte Verein verfolgen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus irgendeinem Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Schlußbestimmung

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die das Amtsgericht oder das Finanzamt verlangen sollten, kann der Vorstand selbständig beschließen und anmelden.

Stand vom 06. Februar 2003